

Erläuterungen zur 9. Novelle der Verordnung über Spezialisierungen (SpezV)

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle der Spezialisierungsverordnung enthält redaktionelle Berichtigungen sowie notwendige Anpassungen, die sich anlässlich der Zuständigkeitsänderung im Zusammenhang mit der Ausbildungskommission auf Basis der Ärztegesetz-Novelle 2022 (BGBl. I Nr. 17/2023) ergeben haben.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 7, 9 (Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 33, 41, 42):

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen (Tippfehler, Redundanzen). Zur Übersichtlichkeit und schnelleren Orientierung wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Zu Z 3 (§ 10 samt Überschrift):

Aus Transparenzgründen und zur besseren Koordination der Beteiligten und einzubindenden Organe wird der Prozess der Einführung (sowie der möglichen Änderung oder Abschaffung) einer Spezialisierung in der Verordnung nun klarstellend verankert. Bei den sog. assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaften handelt es sich um wissenschaftliche Gesellschaften, die ein in der Ärzteausbildungsordnung angeführtes Sonderfach bzw die Allgemeinmedizin vertreten und vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer assoziiert wurden.

Zu Z 4 und 6 (§§ 12 Abs. 1, 16 Abs. 1 lit. a, 17 Abs. 2 und 19 Abs. 1):

Anlässlich der Ärztegesetz-Novelle 2022 (BGBl. I Nr. 17/2023) erfolgen Anpassungen hinsichtlich der Zuständigkeit in den Verfahren zur Anerkennung von Spezialisierungen.

Zu Z 5 (§ 13):

Zur Sicherstellung des Vollzugs der Verfahren erfolgt die Bestellung der Mitglieder der Spezialisierungskommission unbefristet, wobei eine jederzeitige Abberufung bzw. Neubestellung durch den Vorstand möglich ist. Die Geschäftsordnung der Spezialisierungskommission ist anlässlich der Neufassung der ÖÄK-Satzung außer Kraft getreten und daher zu streichen.

Zu Z 8 und 10 (§ 37 Abs. 2 und § 49 samt Überschrift):

Da ein Teil der 4. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung, am 01.09.2025 in Kraft tritt, ist der Verweis in § 37 Abs. 2 zu korrigieren. § 49 regelt das Inkrafttreten.